

Gesehen

Siegburg, den 05.12.16  
Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat

Bezirksregierung Köln



Im Auftrag

D. L. = W

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Hennef  
Der Bürgermeister  
Amt für Stadtplanung und Entwicklung  
Postfach 1562  
53762 Hennef



über den Landrat  
des Rhein-Sieg-Kreises  
Abteilung 61.2 Regional-/Bauleitplanung  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

12.12.16

Datum: 15.11.2016

Seite 1 von 15

Aktenzeichen:  
32/61.6.-1.18.05

Auskunft erteilt:  
Cornelia Chemnitz

cornelia.chemnitz@bezreg-  
koeln.nrw.de  
Zimmer: K 718  
Telefon: (0221) 147 - 3102  
Fax: (0221) 147 - 2905

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach Verein-  
barung)

Landeskasse Düsseldorf:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE34 3005 0000 0000 0965 60  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungssavise bitte an zent-  
ralebuchungsstelle@  
brk.nrw.de

### Anfrage gemäß § 34 LPlG NRW

### Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef

Ihr Schreiben vom 16.08.2016

Anlage: Kopie der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises v. 07.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem neu aufzustellenden Flächennutzungsplan (Entwurf: Stand  
11.03.2016) der Stadt Hennef wird die Anpassung an die Ziele der Lan-  
des- und Regionalplanung bestätigt.

Ausgenommen hiervon sind die nachstehend geplanten Bauflächen:

1. Hennef Geistingen: Wohnbaufläche südwestlich Hermann Levy-  
Straße,
2. Hennef-Geistingen: Grünfläche, Fläche für Gemeinbedarf sowie  
Wohnbaufläche (Bereich westliches Ende der Wehrstraße/Am Kuckuck),
3. Hennef-Auel: Wohnbaufläche im Südosten,
4. Hennef-Dahlhausen: Wohnbaufläche im Südosten,
5. Hennef-Hüchel: Wohnbauflächen (drei Teilflächen S 3.10 A, S 3.10 B  
und S 3.21),
6. Hennef-Kurscheid: Wohnbaufläche im Südosten,
7. Hennef-Lanzenbach: Wohnbaufläche im Westen,
8. Stadt Blankenberg-Berg: Wohnbauflächen längs der K 19, im Bereich  
Berg-Süd, im Bereich „Hof“ sowie östlicher Teil der Mischgebietsfläche  
Neuenhof,
9. Süchterscheid: Wohnbaufläche im Nordosten,
10. Uckerath: Wohnbaufläche Irmenbitze,
11. Uckerath: Wohnbaufläche Zum Siegtal.

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



**Begründungen für die Herausnahme der vorgenannten geplanten Bauflächen aus der landesplanerischen Anpassung:**

Zu 1. Hennef-Geistingen (Wohnbaufläche südwestlich Hermann-Levy-Straße):

Das Plangebiet liegt gemäß Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg innerhalb des „Allgemeinen Siedlungsbereiches“ (ASB) Hennef. Gemäß Ziel 2 des Kap.1 „Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge“ sind kleinteilige schutzwürdige Lebensräume und Bereiche der historischen Kulturlandschaft, Wald und Freiflächen, die erhalten, geschützt und entwickelt werden sollen, in der nachfolgenden Planung zu berücksichtigen.

Der Rhein-Sieg-Kreis (RSK) weist in seiner Stellungnahme vom 07.09.2016 darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Pleiser Hügelland“ liegt. Die Festsetzung im Landschaftsplan erfolgte mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Das Plangebiet stellt einen Freiflächenkorridor zwischen bebauten Bereichen dar. Eine weitere Bebauung würde diesen Korridor weiter verkleinern. Dies widerspricht den Festsetzungen und den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes Nr. 9 und dem o.a. Ziel des Regionalplanes („kleinteilige schutzwürdige Lebensräume und Bereiche...“). Aus diesem Grund widerspricht die Untere Landschaftsbehörde (ULB) gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) dieser Flächendarstellung.

Damit widerspricht die vorgesehene Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 07.09.2016 dem o.a. Ziel des Regionalplanes Köln.

Zu 2. Hennef-Geistingen (Grünfläche, Fläche für Gemeinbedarf sowie Wohnbaufläche im Bereich westliches Ende der Wehrstraße/Am Kuckuck):

Ein Großteil der Umwandlungsflächen in diesem Bereich (bisher Fläche für die Landwirtschaft) liegt innerhalb des seit 20.08.2012 festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Wolfsbaches, daher ist ein neues Baurecht gemäß §77 und §78 Wasserhaushaltsgesetz im Bereich des Überschwemmungsgebietes untersagt.



Die Untere Wasserbehörde des RSK widerspricht der Planung. Damit ist die Planung nicht umsetzbar und widerspricht den wasserrechtlichen Bestimmungen und damit den Zielen der Landesplanung.

Zu 3. Hennef-Auel (Wohnbauflächen im Südosten):

Die Ortslage Auel befindet sich gemäß Regionalplan Köln innerhalb eines „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches“ (AFAB), der von der Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) und tlw. von den Freiraumfunktionen „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN SU-67 „Südliche Siegzuflüsse zwischen Uckerath und Eitorf mit Hangwäldern“) überlagert wird. Darüber hinaus ist hier ein „Überschwemmungsbereich“ festgelegt.

Gemäß Ziel 1 des Kapitels 2.2.2 „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) des Regionalplanes Köln haben die BSLE unter anderem der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung des wesentlichen Charakters und der Identifikation der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und –bestandteile sowie charakteristischer Nutzungsformen zu dienen. Die Landschaftsplanung sichert diese Bereiche über die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) ab. Gemäß Ziel 2 desselben Kapitels haben die BSLE auch der funktionalen Einbindung der BSN und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen.

Gemäß Regionalplan Köln Ziel 3 Kap. 2.2.1 „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN) muss bei der Umsetzung der Ziele der BSN die Fachplanung den konkreten lokalen Bedingungen Rechnung tragen. Es sind dabei aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen und Entwicklungsziele auszuwählen und deren Abgrenzung zu bestimmen.

Gemäß Stellungnahme des RSK liegt der östliche Bereich der geplanten Wohngebietsdarstellung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Siegaue“. Gemäß Landschaftsplan Nr. 9 ist als Entwicklungsziel hierfür „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und „Streuobstwiese“ festgesetzt. Eine Bebauung würde diesen Zielen entgegenstehen. Aufgrund der Größe der Fläche kann nicht von einer Baulückenschließung ausgegangen werden. Aus diesem Grund widerspricht die Untere Landschaftsbehörde (ULB) gem. § 29 LG dieser Flächendarstellung.



Datum: 15.11.2016

Seite 4 von 15

Damit widerspricht die vorgesehene Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage der o.a. Stellungnahme des RSK den o.a. Zielen des Regionalplanes Köln.

Zu 4. Hennef-Dahlhausen (Wohnbauflächen im Südosten):

Die Ortslage Dahlhausen liegt gemäß Regionalplan Köln innerhalb eines AFAB, der von den Freiraumfunktionen BSLE, BSN sowie tlw. mit der Darstellung „Überschwemmungsbereich“ überlagert wird. Die betroffene Erweiterungsfläche liegt im Übergangsbereich vom BSLE zum BSN (SU-30 „Hanfbachtalsystem südlich Hennef“) und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Pleiser Hügelland“. Gemäß Regionalplan Köln Ziel 3 Kap. 2.2.1 muss bei der Umsetzung der Ziele der BSN die Fachplanung den konkreten lokalen Bedingungen Rechnung tragen. Es sind dabei aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen und Entwicklungsziele auszuwählen und deren Abgrenzung zu bestimmen.

Im Landschaftsplan ist das Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ sowie „Grünland mit besondere Bedeutung für den Schutzzweck im Landschaftsschutzgebiet“ festgesetzt. Der hier vorhandene Gehölzbestand stellt eine klare Abgrenzung der Ortslage dar. Diese ist gemäß Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 07.09.2016 beizubehalten. Die ULB widerspricht gemäß § 29 LG dieser Flächendarstellung.

Die Planung widerspricht damit auf Grundlage der o.a. Stellungnahme des RSK den Zielen der Regionalplanung.

Zu 5. Hennef-Hüchel (Wohnbauflächen, drei Teilflächen S 3.10A, S 3.10 B, S 3.21):

Die Ortslage Hüchel liegt gemäß Regionalplan Köln innerhalb eines AFAB, der von der Freiraumfunktion BSLE überlagert wird.

Gemäß Landesentwicklungsplan NRW Ziel 1.32 Kapitel B.III. sind Gemeindeteile mit weniger als 2000 Einwohnern, die in den Regionalplänen nicht als Siedlungsbereiche dargestellt sind, dem Freiraum zugeordnet. Die bauliche Entwicklung bemisst sich nach dem Eigenbedarf. Dabei kann im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und unter besserer Berücksichtigung landschaftspflegerischer Erfordernisse eine städtebauliche Abrundung sinnvoll sein.



Datum: 15.11.2016

Seite 5 von 15

Die Ortslage Hüchel hat ca. 400 Einwohner. Die vier vorgesehenen Erweiterungsflächen stellen insgesamt betrachtet ein Potential dar, das weit über einen anzunehmenden landesplanerischen Eigenbedarf der Ortslage Hüchel liegt.

Die geplanten Wohnbauflächenerweiterungen liegen alle innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Pleiser Hügelland“.

Unter Beteiligung des Landschaftsbeirates wurde durch den RSK einer Erweiterungsfläche im Nordosten von Hüchel zugestimmt (S 3.9), um der Ortslage Hüchel eine bauliche Weiterentwicklung in einem angemessenen Umfang zu ermöglichen.

Der RSK widerspricht dagegen der erheblichen Erweiterung der bislang abgestimmten Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes.

Die weiteren geplanten Wohnbauflächen (S 3.10 A, S 3.10 B und S 3.21) in Hüchel-Süd und –West widersprechen aufgrund der angeführten Eigenentwicklung und des Landschaftsschutzes den Zielen der Landes- und Regionalplanung.

Zu 6. Hennef-Kurscheid (Wohnbauflächen im Südosten):

Die Ortslage Kurscheid liegt gemäß Regionalplan Köln innerhalb eines AFAB. Nördlich und östlich der Ortslage wird der AFAB von den Freiraumfunktionen BSLE und tlw. BSN (SU-30 „Hanfbachtalsystem südlich Hennef“) überlagert.

Die betroffenen Flurstücke 164 und 317 sind als Landschaftsschutzgebiet „Pleiser Hügelland“ ausgewiesen. Die Festsetzung im Landschaftsplan erfolgte mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Aus Sicht des RSK wird durch die bestehenden Grenzen der Satzung die Ortslage Kurscheid deutlich und nachvollziehbar abgegrenzt. Eine angrenzende bzw. gegenüberliegende Bebauung ist hier nicht vorhanden. Es sind daher aus landschaftsschutzrechtlicher Sicht keine Gründe für eine Ausweitung von Wohnbauflächen ins Landschaftsschutzgebiet zu erkennen und deshalb wird der Planung durch die ULB gemäß § 29 Absatz 4 LG widersprochen.

Darüber hinaus geht die vorgesehene Planung von Wohnbauflächen über einen angemessenen Eigenbedarf hinaus.



Gemäß Landesentwicklungsplan NRW Ziel 1.32 Kapitel B.III. „Natürliche Lebensgrundlagen“ sind Gemeindeteile mit weniger als 2000 Einwohnern, die in den Regionalplänen nicht als Siedlungsbereiche dargestellt sind, dem Freiraum zugeordnet. Dabei kann im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und unter besserer Berücksichtigung landschaftspflegerischer Erfordernisse eine städtebauliche Abrundung sinnvoll sein.

Die Planung widerspricht damit auf Grundlage der o.a. Stellungnahme des RSK den Zielen der Landesplanung.

Zu 7. Hennef-Lanzenbach (Wohnbauflächen im Westen, Rosental):

Die Ortslage Lanzenbach liegt gemäß Regionalplan innerhalb eines AFAB, der von den Freiraumfunktionen BSLE und BSN (SU-30 „Hanfbachtalsystem südlich Hennef“) überlagert wird.

Gemäß Ziel 1 des Kapitels 2.2.2 „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) des Regionalplanes Köln haben die BSLE unter anderem der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung des wesentlichen Charakters und der Identifikation der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und –bestandteile sowie charakteristischer Nutzungsformen zu dienen. Gemäß Regionalplan Köln Ziel 3 Kap. 2.2.1 „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN) muss bei der Umsetzung der Ziele der BSN die Fachplanung den konkreten lokalen Bedingungen Rechnung tragen. Es sind dabei aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen und Entwicklungsziele auszuwählen und deren Abgrenzung zu bestimmen.

Die betroffene Erweiterungsfläche liegt gemäß Stellungnahme des RSK innerhalb des Landschaftschutzgebietes „Pleiser Hügelland“. Die Festsetzung im Landschaftsplan erfolgte mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Durch eine Bebauung würde eine zusammenhängende, bewaldete Fläche reduziert. Aus diesem Grund widerspricht die ULB gemäß § 29 Absatz 4 LG dieser Flächendarstellung.

Die Planung widerspricht damit auf Grundlage der o.a. Stellungnahme des RSK auch den Zielen der Regionalplanung.



Zu 8. Stadt Blankenberg-Berg (Wohnbauflächen längs der K 19 sowie im Bereich „Hof“, im Bereich südlich Berg sowie östlicher Teil der Mischgebietsfläche Neuenhof):

Die Siedlungen Attenberg, Berg und Hof östlich der Stadt Blankenberg liegen gemäß Regionalplan innerhalb eines AFAB, der von der Freiraumfunktion BSLE überlagert wird. Südlich und nördlich der Ortslage wird der AFAB von der Freiraumfunktion BSN (SU-67 „Südliche Siegzuflüsse zwischen Uckerath und Eitorf mit Hangwäldern“) überlagert.

Gemäß Ziel 1 des Kapitels 2.2.2 „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) des Regionalplanes Köln haben die BSLE unter anderem der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung des wesentlichen Charakters und der Identifikation der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und –bestandteile sowie charakteristischer Nutzungsformen zu dienen. Gemäß Regionalplan Köln Ziel 3 Kap. 2.2.1 „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN) muss bei der Umsetzung der Ziele der BSN die Fachplanung den konkreten lokalen Bedingungen Rechnung tragen. Es sind dabei aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen und Entwicklungsziele auszuwählen und deren Abgrenzung zu bestimmen. Die dargestellten Wohnbauerweiterungsflächen im Bereich Berg-Süd liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Pleiser Hügelland“. Die Festsetzung im Landschaftsplan erfolgte mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Eine Bebauung würde gemäß Stellungnahme der ULB einen reich strukturierten Ortsrand zerstören, der in seiner Ausdehnung eine besondere Qualität für das Orts- und Landschaftsbild sowie den Artenschutz hat.

Gemäß Ziel 3 des Kap. 1 des Regionalplans dürfen außerhalb der Siedlungsbereiche bandartige Entwicklungen entlang von Verkehrswegen nicht geplant werden. Streu- und Splittersiedlungen dürfen nicht erweitert werden.

Der Weiler Hof ist als Splittersiedlung zu bewerten. Ein Verfestigung dieser Splittersiedlung im Zuge einer Bauflächendarstellung im FNP sowie die geplante bandartige Entwicklung zwischen den Siedlungen Berg und Hof längs der K 19 widerspricht den Zielen der Regionalplanung.



Die Planung der o.a. Wohngebietserweiterungen widersprechen damit auf Grundlage der o.a. Stellungnahme des RSK den Zielen der Regionalplanung.

Für den Ortsteil Attenberg (mit Satzung gemäß §34 BauGB) soll sich die Bauflächendarstellung auf den baulichen Bestand beschränken. Daher entspricht hier die Bauflächendarstellung der als Reitplatz genutzten Fläche am Neuenhof nicht den Zielen der Regionalplanung.

Zu 9. Süchterscheid (versch. Bauflächen, kleine Wohnbaufläche im Nordosten):

Die Ortslage Süchterscheid liegt gemäß Regionalplan innerhalb eines AFAB, der im Süden von der Freiraumfunktion BSLE überlagert wird. Gemäß Landesentwicklungsplan NRW Ziel 1.32 Kapitel B.III. „Natürliche Lebensgrundlagen“ sind Gemeindeteile mit weniger 2000 Einwohnern, die in den Regionalplänen nicht als Siedlungsbereiche dargestellt sind, dem Freiraum zugeordnet. Die bauliche Entwicklung bemisst sich aus dem Eigenbedarf. Dabei kann im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und unter besserer Berücksichtigung landschaftspflegerischer Erfordernisse eine städtebauliche Abrundung sinnvoll sein. Die Ortslage Süchterscheid hat ca. 500 Einwohner. Die hier vorgesehenen Erweiterungsflächen stellen insgesamt betrachtet ein Potential dar, das über einen anzunehmenden landesplanerischen Eigenbedarf der Ortslage liegt.

Mit der Wohnbauflächendarstellung im Süden der Ortslage (S 3.11) wird eine angemessene Erweiterung erzielt, die keine Inanspruchnahme des die Ortslage umgebenden Landschaftsschutzgebietes „Pleiser Hügelland“ erfordert.

Aus den genannten Einschätzungen widersprechen die zusätzlich geplanten Wohngebietserweiterungen im Nordosten (S 3.18 sowie gegenüber liegende Fläche) den Zielen der Landes- und Regionalplanung.

Zu 10. Hennef- Uckerath (Wohnbauflächen, Irmenbitze, S 3.2) sowie zu 11. Hennef-Uckerath (Wohnbauflächen, Zum Siegtal S. 3.20), Die geplanten Wohnbaugebiete liegen gemäß Regionalplan Köln im Übergangsbereich des ASB Uckerath und eines AFAB, der von der Freiraumfunktion BSLE überlagert wird. Östlich anschließend stellt der Regionalplan Köln den BSN SU-67 „Südliche Siegzuflüsse zwischen Uckerath und Eitorf mit Hangwäldern“ dar.



Datum: 15.11.2016

Seite 9 von 15

Gemäß Ziel 1 des Kapitels 2.2.2 „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) des Regionalplanes Köln haben die BSLE unter anderem der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung des wesentlichen Charakters und der Identifikation der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und –bestandteile sowie charakteristischer Nutzungsformen zu dienen. Gemäß Regionalplan Köln Ziel 3 Kap. 2.2.1 „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN) muss bei der Umsetzung der Ziele der BSN die Fachplanung den konkreten lokalen Bedingungen Rechnung tragen. Es sind dabei aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen und Entwicklungsziele auszuwählen und deren Abgrenzung zu bestimmen. Der Rhein-Sieg-Kreis widerspricht in seiner Stellungnahme vom 07.09.2016 der baulichen Nutzung der Plangebiete, die innerhalb des LSG „Uckerather Hochflächen“ liegen. Im westlichen Bereich von Uckerath sei mit der bestehenden Wohnbebauung die Abgrenzung des Ortsteils zum AFAB erfolgt und eine weitere Bebauung würde das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Des Weiteren stellt der Regionalplan östlich des ASB Uckerath die Trasse einer geplanten Ortsumgehung dar. Die zu erwartenden Abstandsflächen könnten eine mögliche Linienführung weiter in Richtung des FFH-bzw. Naturschutzgebietes „Ahrenbach und Adscheider Tal“ und „Hanfbach und Zuflüsse“ drängen.

Die Wohnbauflächendarstellungen entsprechen hier daher auf Grundlage der o.a. Stellungnahme des RSK nicht den Zielen der Regionalplanung.

### **Hinweise:**

#### **Fachdezernate der Bezirksregierung Köln:**

#### **Hinweise des Dez. 35:**

Im Hinblick auf das später erforderliche Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB weist mein Dezernat für Städtebau auf u. a. Punkte hin. Die Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Altlasten/Altlastenverdachtsflächen sollen laut S. 29 der Begründung mit einer Flächenkennzeichnung bei größeren Flächen und bei den übrigen Flächen als Symbol dargestellt werden.



Datum: 15.11.2016

Seite 10 von 15

Diese Darlegung laut Begründung findet sich nicht wieder. In der Zeichenerklärung wird nicht zwischen Altlasten und Altlastenverdachtsflächen unterschieden. Es gibt ausschließlich eine Kennzeichnung gemäß § 5 (3) BauGB mit X-Linie.

Im Plan ist die Fläche kaum ablesbar.

S. 29 und S. 203 lassen offen, ob bauliche Nutzungen gemäß FNP vollziehbar sind.

Laut der Angaben im Umweltbericht weist keine der neu darzustellenden Siedlungsflächen Anzeichen von Altlasten auf.

Hier besteht Klärungsbedarf.

- Gemäß § 5 (2) Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) in der Tag-Schutzzone 1 und in der Nacht-Schutzzone sind keine Neuausweisungen von W- und M-Flächen vorzunehmen.
- Eine umfassende Prüfung erfolgt erst im späteren Genehmigungsverfahren gemäß § 5 (2) Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) in der Tag-Schutzzone 1 und in der Nacht-Schutzzone keine Neuausweisungen von W- und M-Flächen vorzunehmen.
- Gemäß Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 3. Artenschutz in der Planung, 3.1. Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Bei der Aufstellung oder Änderung der Flächennutzungspläne ist keine vollständige ASP durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I).

Die im Umweltbericht dokumentierte Vorgehensweise zum Erfordernis von ASP 1 und ASP 2 bezüglich der neu darzustellenden Bauflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist demnach nicht verfahrenskonform. Aus dem Umweltbericht geht nicht hervor, ob die Bauflächen tatsächlich umsetzbar sind.

- Laut der Angaben im Umweltbericht liegt keine der neu darzustellenden Siedlungsflächen in der Nähe von FFH- oder Vogelschutzgebiete



Datum: 15.11.2016

Seite 11 von 15

ten.

Einzige Ausnahme: Fläche S 3.17 Uckerath, vgl. S. 93. FFH-Ahrenbach, Adscheider Tal unweit südlich.

Vgl. auch Begründung, S. 85f, S 3.16 Attenberg, Eitorfer Straße und S 3.17 Stadt Blankenberg, Auf dem Berg: Unvollständig: Hier fehlen Angaben zum Erfordernis/Ergebnis der FFH-(Vor-)Prüfung.

Hier besteht Klärungsbedarf mit dem Rhein-Sieg-Kreis, ob es einer FFH-Vorprüfung bedarf.

Laut Umweltbericht S. 65 sei (grundsätzlich) die FFH-Vorprüfung spätestens im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen.

=> In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses klar ist, ob die jeweilige Fläche umsetzbar ist.

- Eine Begründung zu den Darstellungen der gemischten Bauflächen fehlt.

Die Beispiele: S. 72, kleinteilige M-Flächen, z. B. nahe S 1a.6 Zentrum Ende Mittelstraße oder S. 79, S 3.8 Hollenbusch sollten zum Anlass genommen werden, M-Flächen im Bestand generell zu begründen und deren Entwicklungspotentiale oder Absichten zur Bestandsicherung näher zu erläutern. Eine städtebaulich geordnete Entwicklung ist andernfalls nicht immer nachvollziehbar.

- Es besteht das Erfordernis, Plan und Begründung einschließlich Umweltbericht widerspruchsfrei abzugleichen bezüglich der Zuordnung der Planinhalte zu Darstellungen, Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen, Vermerken und Hinweisen.

#### Zum Plan (Stand 11.03.2016)

- Die Einschriebe im Plan zu Hauptverkehrsachsen und Hauptleitungen sind zumeist nicht lesbar. In der Begründung sind zahlreiche Bundes- und Landesstraßen aufgezählt. Eine gute Lesbarkeit unterstützt die Orientierung und Transparenz des Planwerks.
- Die Zweckbestimmung ‚Temporäres Parken‘ bei Grünflächen gibt nicht die Zweckbestimmung ‚Großveranstaltungen‘ und nicht die Nutzungseinschränkung ‚max. 20 Tage/Jahr‘ an. Dies ist zwecks Rechtseindeutigkeit und -klarheit entsprechend der Begründung, S. 187 zu ergänzen.



- Vermerke von Hochwasserrisikobereichen gemäß § 4a Satz 2 BauGB i. V. m. § 73 (1) Satz 1 WHG sowie Darlegungen dazu in der Begründung fehlen.
- Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Oberflächen- sowie Grund- und Quellwassergewinnung: Beide werden mit ‚OW‘erläutert.
- Es erfolgt keine Angabe zu den Wasserschutzgebieten (WSG) I bis III, vgl. S. 165 der Begründung.
- Die Signatur ‚Golfplatz‘ fehlt in der Planzeichnung.
- Unter ‚Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts gemäß § 5 (4) BauGB‘ wird bei der Umgrenzung von Schutzgebieten auch auf § 5 (2) Nr. 10 verwiesen.

Im Sinne der Rechtseindeutigkeit und -klarheit ist zwischen Darstellung und nachrichtlicher Übernahme deutlich zu unterscheiden. Soweit beides Geltung haben soll ist dies in der Begründung bzw. im Umweltbericht entsprechend darzulegen.

- Die Überschrift ‚Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz‘ unter Angabe des § 172 Abs. 1 BauGB sollte dahingehend überprüft werden, inwieweit sie überhaupt zutrifft. Die Begründung, vgl. S. 21, gibt über den Rechtscharakter der Denkmalbereichssatzung keine Auskunft.
- Im Plan sind Zonen mit römischen und arabischen Ziffern abgebildet; die Erläuterung und Zuordnung als nachrichtliche Übernahme fehlt.

Vgl. S. 182 der Begründung, Punkt 10.4 Flugverkehrs/Lärmschutzbereich: Einzelne Schutzzonen werden demnach nachrichtlich übernommen. Eine diesbezügliche Erläuterung fehlt in der Planzeichenerklärung. Lediglich als sonstiges Planzeichen ist „Nacht-/Tagzone“ für den Lärmschutzbereich Flughafen Köln-Bonn erläutert, die im Plan so nicht ablesbar ist.

#### Zur Begründung (Stand 11.03.2016)

- S. 7: Die Angabe der Rechtsgrundlagen sollte dahingehend überprüft werden, inwieweit sie überhaupt zutreffen, (z. B. BauO, DurchfVO BauGB, div. Fachgesetze, hingegen GO NRW fehlt).
- S. 79, S 3.8 Hollenbusch: Ziel sei, die gesamte Dorflage als W-Fläche darzustellen. Widersprüchlich: Es gibt nämlich auch zwei M-Flächen. Vgl. Begründungserfordernis von M-Flächen.
- S. 134, Punkt 8: Postservicestellen: Widerspruch zum Plan: In der Zeichenerklärung und im Plan selbst fehlt das Symbol. Der Widerspruch ist aufzulösen.



### Zum Umweltbericht (Stand 05.04.2016)

- S. 3, Punkt 1.2.3 Sonderbauflächen: Keine Neudarstellungen vorgesehen  
S. 62, Punkt 4.2.2, letzter Satz: Zusätzlich sei die Neudarstellung einer Sonderbaufläche vorgesehen  
=> Der Widerspruch ist aufzulösen.
- S. 99, Alternativenprüfung: Es wird verwiesen auf die Eignungsbeurteilung in Form eines eigenständigen Berichts. Da im Umweltbericht nur die in Frage kommenden Neudarstellungen erläutert werden, ist dieser Bericht als Bestandteil des Umweltberichts beizufügen.

### Hinweise des Dez. 54, Obere Wasserbehörde (OWB):

1.

Es wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Hennef nicht beeinträchtigt wird.

Die Darstellung neuer Wohnbauflächen sowie gemischter und gewerblicher Bauflächen ist nur dann möglich, wenn auch die abwassertechnische Erschließung gewährleistet ist. Auf den § 51a des Landeswassergesetzes NRW weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.

In der Regel wird daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Bodengutachten erstellt, in dem die Versickerungsfähigkeit des Bodens überprüft wird. Da bereits im Umweltbericht zum FNP der Stadt Hennef an einigen Standorten darauf hingewiesen wird, dass die Böden hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit nur bedingt oder gar ungeeignet sind, wird die Prüfung der Entwässerung von Niederschlagswasser in der verbindlichen Bauleitplanung besonders zu beachten sein.

Zudem weise ich darauf hin, dass durch die Erhöhung des Abflusses vielfach Rückhaltemaßnahmen notwendig werden können. Auch diese sind im Rahmen der Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.“

2.

Bei den Neuausweisungen von Flächennutzungen ist eine Betroffenheit der Siegunterhaltung (Siegbetriebshof) nicht erkennbar,



Datum: 15.11.2016

Seite 14 von 15

bei den Herausnahmen sind aus Sicht der Siegunterhaltung die Bereiche in Allner, Auel, Lauthausen und Bülgenauel ausdrücklich zu begrüßen.

3.

Auf den im Rahmen der Bearbeitungen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie entstandenen Steckbrief weise ich hin mit der Bitte um dessen Beachtung:

[http://www.flussgebiete.nrw.de/img\\_auth.php/4/44/HWRM\\_NRW\\_2015\\_Steckbrief\\_Hennef\\_%28Sieg%29.pdf](http://www.flussgebiete.nrw.de/img_auth.php/4/44/HWRM_NRW_2015_Steckbrief_Hennef_%28Sieg%29.pdf)

Hierin sind Aspekte benannt, die im Rahmen des FNP durch die Stadt Hennef zu beachten sind (z.B. F02-01 oder F04-01).

4.

Über das Stadtgebiet erstrecken sich Teile der Wasserschutzgebiete Wahnbachtalsperre (WSG-VO vom 14.05.1993) und Hennef-Siegbogen (Vorläufige Anordnung vom 17.12.2015).

Beide WSG wurden in den Planunterlagen nachrichtlich dargestellt.

Für das Wasserwerk Hennef-Siegbogen besteht ein Entwurf für ein neues Wasserschutzgebiet. Dieser wurde jedoch noch nicht in die Beteiligung gegeben und liegt der Stadt Hennef nicht offiziell vor. Von daher wurde er im FNP auch nicht dargestellt bzw. berücksichtigt.

Gegen die geplanten Aufhebungen bestehen keine Bedenken.

Gegen die geplanten Neudarstellungen bestehen ebenfalls keine Bedenken, da die Wasserschutzgebietsverordnungen den Festsetzungen nicht entgegenstehen.

Folgende Planbereiche befinden sich nach erfolgter Neuausweisung des WSG voraussichtlich in folgenden Wasserschutzzonen:

B126 -> gepl. WSZ III B (z.Zt. außerhalb des WSG)

B107,214 -> gepl. WSZ III B (z.Zt. außerhalb des WSG)

B224 -> nördliches Flurstück gepl. WSZ II (z.Zt. III Nordteil)

Die künftige Verordnung würde den geplanten Festsetzungen voraussichtlich ebenfalls nicht entgegenstehen.



Datum: 15.11.2016

Seite 15 von 15

**Hinweise der HLB:**

Die HLB weist darauf hin, dass es am nördlichen Siedlungsrand von Bröl zur Überlagerung des Flurstücks 146, Flur 15, mit dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet kommt. Dabei handelt es sich um eine von Gehölzen bestandene Hangfläche mit besonderer Bedeutung für die Ortsrandeingrünung.

Weiterhin kommt es am südlichen Siedlungsrand von Bröl zu einer Überlagerung einzelner Wohnbaugrundstücke mit vorhandenen Schutzgebieten. Hierzu gehören südlich der Straße Am Brölbach das östliche Grundstück (NSG Siegaue) und westliche Grundstück (Bröltal gem. Biotopkataster) sowie der Kindergarten am Flutgraben und die unmittelbar nördlich angrenzenden Wohnhäuser sowie die angrenzende Fläche für Abwasser-Versorgungsanlagen (Bröltal gem. Biotopkataster).

Da diese Überlagerungen bereits im alten FNP enthalten waren, gehe ich davon aus, dass es jeweils zu keiner fortschreitenden Entwicklung kommen wird.

Im Auftrag

*Cornelia Chemnitz*  
(Cornelia Chemnitz)

Bezirksregierung Köln  
Dez. 32-Regionalentwicklung-  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln



**Amt für Kreisentwicklung und Mobilität  
- Raumplanung und Regionalentwicklung -**  
Beate Klüser  
**Zimmer:** A 12.05  
**Telefon:** 02241/13-2327  
**Telefax:** 02241/13-2430  
**E-Mail:** beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

**Mein Zeichen**  
61.2-1-6-41 - Kl.

**Datum**  
07.09.2016

**Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 (1) LPlG  
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef  
- Erneute Anfrage der Stadt Hennef vom 16.08.2016**

Sehr geehrte Frau Chemnitz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Ihnen bereits vorliegenden Schreiben vom 16.08.2016 hat die Stadt Hennef erneut eine Anfrage gemäß § 34 LPlG gestellt. Im Gegensatz zu ihrer erneuten Anfrage vom 07.07.2016 erfolgt diese Anfrage gem. § 34 LPlG für den gesamten Flächennutzungsplan.

Dazu wird nun wie folgt Stellung genommen:

**Allgemein:**

Da das Einzelhandelskonzept von Juni 2011 nicht geändert wurde, bleibt die Rhein-Sieg-Kreis-Stellungnahme vom 15.03.2013 dazu weiterhin bestehen.

**Nachfolgend Stellungnahmen zu den verschiedenen Orts-/Stadtteilen:**

Zentralort

- Westlich von Geistingen befinden sich zwei aktive **Abgrabungen:**

Die in Anspruch genommenen Flächen der 1. Abgrabung sind im Flächennutzungsplanentwurf als „Naturschutzgebiet“ innerhalb einer „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage“ dargestellt (Bereich westlich der Heidestraße, zwischen A 560 und Schiene). Diese Darstellung widerspricht dem bestandskräftig festgelegten Herrichtungsziel bzw. der in der verbindlichen Herrichtungsplanung aufgegebenen Rekultivierungsplanung, die für einen Teilbereich die „Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche“ vorsieht. Die übrigen Bereiche der ehemaligen Abgrabung sind im Sinne der FNP-Darstellung „Grünfläche“ und Naturschutzgebiet“ entwickelt worden.



Behindertenparkplätze  
befinden sich vor dem  
Haupteingang (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-  
Ident-Nr.:  
DE123 102 775  
Steuer-Nr.:  
220/5769/0451

Für die 2. Abgrabung stellt der FNP-Entwurf „gewerbliche Baufläche“ dar (Bereich östlich der Heidestraße, zwischen A 560 und Schiene).

Der ökologische Fachbeitrag zum FNP-Entwurf (Standort S 1a.8, Seite 8) und der Umweltbericht (Standort S 1a.8, Seite 72) beschreiben hier eine stillgelegte Sand- und Kiesgrube. Dies trifft nicht zu. Diese Abgrabung befindet sich in der Phase der Kiesgewinnung mit nachrückender Verfüllung. Abgrabung und Verfüllung sind noch bis Ende 2025 zugelassen.

Bestandteil des bestandkräftigen Genehmigungsbescheides vom 08.09.2010 ist eine Rekultivierungsplanung, die auf einer Teilfläche ein „Grün auf Zeit“ vorsieht, um hier eine spätere Gewerbeansiedlung zu ermöglichen. Der östliche und südliche Bereich des Abgrabungsvorhabens ist jedoch im Sinne des Natur- und Artenschutzes herzurichten. Die vollflächige Darstellung im FNP-Entwurf als „gewerbliche Baufläche“ widerspricht daher diesen Vorgaben.

Aus diesem Grund wird einer Darstellung als gewerblicher Baufläche über die in der Rekultivierungsplanung dargestellten Ausdehnung hinaus widersprochen, da hierdurch auch der Ausgleich für den durch die Abgrabung bewirkten Eingriff entfiel, vor allem aber artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind.

- Geistingen, südwestlich Hermann Levi-Straße (B107, B214 bzw. S 1a.4 B):

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Pleiser Hügelland“. Die Festsetzung im Landschaftsplan erfolgte mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Die Fläche stellt einen Freiflächenkorridor zwischen bebauten Bereichen dar. Eine weitere Bebauung würde diesen Korridor weiter verkleinern. Dies widerspricht den Festsetzungen und den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes Nr. 9 und aus diesem Grund widerspricht die Untere Landschaftsbehörde (ULB) gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) dieser Flächendarstellung.

- Grünfläche, Fläche für Gemeinbedarf sowie Wohnbaufläche im Bereich „Westliches Ende der Wehrstraße / Am Kuckuck“

In diesem Bereich ist eine Änderung von einer Fläche für die Landwirtschaft in Grünfläche, Fläche für Gemeinbedarf sowie Wohnbaufläche geplant. Da ein Großteil dieser Flächen innerhalb des seit 20.08.2012 festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Wolfsbaches liegt, ist ein neues Baurecht gemäß § 77 und 78 Wasserhaushaltsgesetz im Bereich des Überschwemmungsgebiets untersagt.

Auel:

Die östliche Teilfläche von Auel liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Siegau“. Gem. Landschaftsplan Nr. 9 ist als Entwicklungsziel hierfür „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und „Streuobstwiese“ festgesetzt. Eine Bebauung würde diesen Zielen entgegenstehen. Aufgrund der Größe der Fläche kann nicht von einer Baulückenschließung ausgegangen werden. Aus diesem Grund widerspricht die ULB gem. § 29 Absatz 4 LG dieser Flächendarstellung.

Dahlhausen (B169):

Die betroffene Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet „Pleiser Hügelland“ ausgewiesen. Im Landschaftsplan ist das Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ sowie „Grünland mit besonderer Bedeutung für den Schutzzweck

im Landschaftsschutzgebiet“ festgesetzt. Der hier vorhandene Gehölzbestand stellt eine klare Abgrenzung der Ortslage dar. Diese ist beizubehalten.  
Aus diesem Grund widerspricht die ULB gem. § 29 Absatz 4 LG dieser Flächendarstellung.

#### Hüchel (B 38, B 82, B 196, B 220 bzw. S 3.10 A, S 3.10 B, S 3.21 und S 3.9)

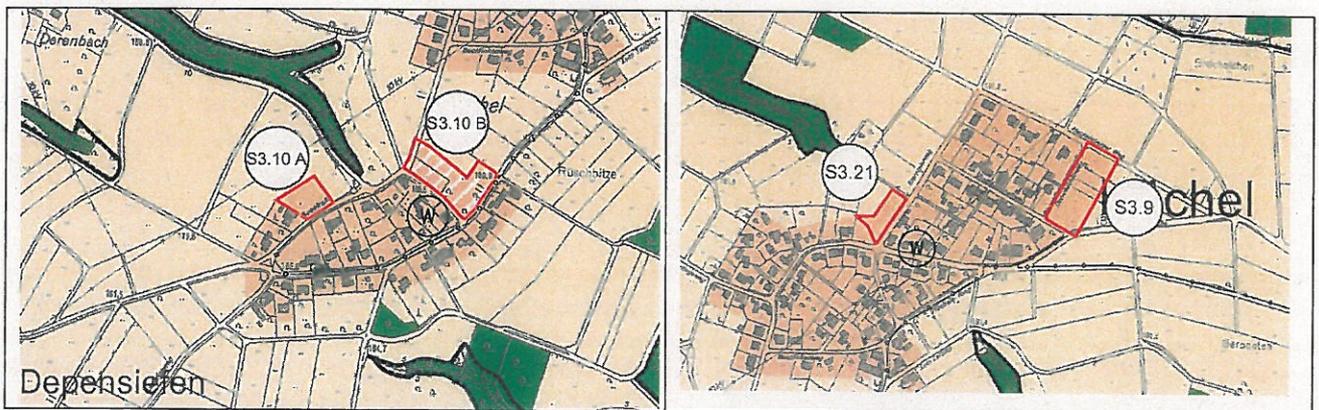
Einer Flächenerweiterung wurde unter Beteiligung des Landschaftsbeirates zugestimmt, um der Ortslage Hüchel eine bauliche Weiterentwicklung in einem angemessenen Umfang zu ermöglichen.

Die nun dargestellten Wohnbauflächengrößen S 3.10 A und S 3.10 B entsprechen nicht den bisher mit der Stadt Hennef abgesprochenen Flächen. Auf der Fläche S 3.10 B befindet sich ein landschaftsprägender Laubbaum, der durch die Flächenausweisung nicht mehr in seinem Bestand gesichert wäre.

Zusätzlich wurde die Fläche S 3.21 mit aufgenommen.

Die Wohnbauflächendarstellung stellt eine erhebliche Erweiterung der bisher zugebilligten Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes dar. Dies würde dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft widersprechen.

Aus diesen Gründen widerspricht die ULB gem. § 29 Absatz 4 LG diesen Flächendarstellungen.



Auszug aus der Begründung vom 11.03.2016

#### Kurscheid (B42)

Die betroffenen Flurstücke 164 und 317 sind als Landschaftsschutzgebiet „Pleiser Hügelland“ ausgewiesen. Die Festsetzung im Landschaftsplan erfolgte mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Durch die bestehenden Grenzen der Satzung wird die Ortslage Kurscheid deutlich und nachvollziehbar abgegrenzt. Es schließt sich hier eine Wiesenfläche an, die als „Fettwiesen Mäßig trocken-frisch“ beschrieben wird. Eine angrenzende bzw. gegenüberliegende Bebauung ist hier nicht vorhanden. Es sind daher aus landschaftsschutzrechtlicher Sicht keine Gründe für eine Ausweitung von Wohnbauflächen ins Landschaftsschutzgebiet zu erkennen und deshalb wird gem. § 29 Absatz 4 LG dieser Flächendarstellung widersprochen.

#### Lanzenbach, Rosental (B148)

Die betroffene Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet „Pleiser Hügelland“, ausgewiesen. Im Landschaftsplan ist das Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ festgesetzt. Durch eine Bebauung würde eine zusammenhängende

bewaldete Fläche reduziert. Hierdurch würden neben der Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes auch artenschutzrechtliche Belange betroffen sein. Aus diesem Grund widerspricht die ULB gem. § 29 Absatz 4 LG dieser Flächendarstellung.

#### Rott, Zum Hexenbusch (B198 bzw. S 4.5)

Die geplante Erweiterung erschließt erstmalig Ackerflächen und nimmt einen Gehölzsaum mit in Anspruch. Die ULB weist darauf hin, dass dieser als Kompensationsleistung in ausreichendem Umfang im räumlichen Zusammenhang mit der vorgesehenen Bebauung wieder herzustellen ist.

#### Stadt Blankenberg

Die dargestellten Flächen zwischen den Ortschaften Attenberg und Berg sowie im südlichen Bereich von Berg liegen im Landschaftsschutzgebiet „Siegtal-Hänge“. Gem. Landschaftsplan Nr. 9 wurde der Bereich Arndtbitze (S 3.16) mit dem Ziel „Erhaltung bzw. Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswerten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft mit Saumbiotopen und Ackerrandstreifen als Lebensräume für Arten der Feldflur sowie Schutz des Bodens vor Wassererosionen“ festgesetzt.

Er stellt mit seinen Grünlandflächen und angrenzender Hecke eine Zäsur zwischen den Ortschaften Attenberg und Berg dar. Der Böschungsbereich mit der naturnahen Hecke ist für den Artenschutz bedeutsam und für das Landschaftsbild prägend. Zudem ist er als besonderer Landschaftsbestandteil der historischen Kulturlandschaft zu erhalten.

Die Flächen südlich angrenzend an die Ortschaft Berg (S 3.17) wurden gem. Landschaftsplan mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ festgesetzt. Eine Bebauung würde einen sehr reich strukturierten Ortsrand zerstören, der in seiner Ausdehnung eine besondere Qualität für das Orts- und Landschaftsbild, sowie für den Artenschutz hat.

Aus diesen Gründen widerspricht die ULB gem. § 29 Absatz 4 LG diesen Flächendarstellungen.

#### Süchterscheid (B 86, B249, B250 bzw. S 3.18)

Die ULB weist darauf hin, dass die Fläche im Landschaftsplan Nr. 9 als Maßnahmenraum festgesetzt ist. Auf einer Fläche von 0,63 ha sind hierfür „zum Erreichen der Mindestqualität der Landschaft für Arten der Feldflur geeignete Lebensräume anzulegen. Schwerpunkt dieser Maßnahmen ist die Entwicklung offener und halboffener Lebensräume wie Wildkraut-Äcker und gepflegte Brachflächen, von ungenutzten Wegrainen sowie von Randstreifen an Gräben und Fließgewässern“. Die Ausweisung dieser Wohnbaufläche würde diesen Maßnahmenraum einschränken.

#### Uckerath

##### - Bierth, Irmenbitze (B 16, B61 bzw. S 3.2) und Zum Siegtal (B230 bzw. S 3.20)

Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Uckerather Hochflächen“, das mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ festgesetzt wurde. Die beabsichtigte Planung widerspricht diesen Festsetzungen im Landschaftsplan. Zudem würde eine Bebauung dieser Fläche eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen und die Freifläche zu dem angrenzenden Waldgebiet erheblich verringern. Ebenso drängen diese Wohnbauflächenausweisungen eine mögliche Linienführung der geplanten Ortsumgehung Uckerath weiter in Richtung des FFH-Natur-

schutzgebietes „Ahrenbach und Adscheider Tal“ und „Hanfbach und Zuflüsse“. Die zu erwartenden Abstandsflächen zerschneiden die Schutzgebietsausweisung und entwerten das Schutzgebiet weit über die faktische Flächeninanspruchnahme hinaus. Aus diesen Gründen widerspricht die ULB gem. § 29 Absatz 4 LG diesen Flächendarstellungen.

Das Amt für Technischen Umweltschutz weist darauf hin, dass die geplante Wohnbaufläche Irmenbitze (S 3.2) im westlichen Bereich an einen bestehenden Gewerbebetrieb grenzt. Da durch diese Planung Nutzungen von unterschiedlicher Schutzwürdigkeit aufeinandertreffen, kann dies zukünftig zu einer Konfliktsituation führen, die aber möglicherweise im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes gelöst werden kann.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass das Heranrücken von neuen Bauflächen an die geplante Ortsumgehung Uckerath zu einem späteren Zeitpunkt Probleme auslösen kann.

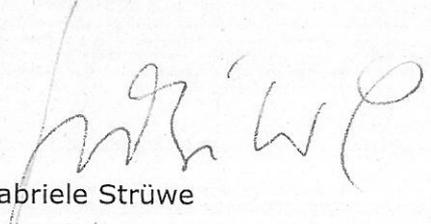
- Birrh, Daubenschlade (B71 bzw. S 3.4)

Für die ULB ist diese Wohnbauflächendarstellung aus Gründen des Artenschutzes problematisch, da sich hierdurch die Grünlandflächen als Jagdgebiet für den Rotmilan verkleinern. Denn nicht nur durch die direkte Flächeninanspruchnahme verliert der Lebensraum seine Funktion für die Arten, sondern die Flächen werden von den Arten als Fluchtdistanz benötigt. Hinzu kommt das Zusammenwachsen der Ortschaften Bierth und Daubenschlade mit dem Verlust der Ortsränder und klaren Strukturierung des Landschaftsbildes.

- -Süd, Kantelberg (S 3.7):

Die Flächen drängen eine mögliche Linienführung der geplanten Ortsumgehung Uckerather weiter in Richtung des FFH-Naturschutzgebietes „Ahrenbach und Adscheider Tal“ und „Hanfbach und Zuflüsse“. Die zu erwartenden Abstandsflächen zerschneiden die Schutzgebietsausweisung und entwerten das Schutzgebiet weit über die faktische Flächeninanspruchnahme hinaus. Die Ausweisung sollte bis zu einer Entscheidung über die Linienführung der Ortsumgehung zurückgestellt werden

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Gabriele Strüwe